

BEBAUUNGSPLAN
„GESUNDHEITSZENTRUM / SENIORENWOHN- UND -PFLEGEHEIM
WEISELBERG“
IN DER GEMEINDE FREISEN, ORTSTEIL OBERKIRCHEN

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Der Gemeinderat der Gemeinde Freisen hat mit Beschluss vom 12.03.2020 den Bebauungsplan „Gesundheitszentrum / Seniorenwohn- und -pflegeheim Weiselberg“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gesundheitszentrum / Seniorenwohn- und -pflegeheim Weiselberg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Gesundheitszentrum / Seniorenwohn- und -pflegeheim Weiselberg“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtskräftige Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Sport-, Freizeit-, und Hotelanlage“ neue Bezeichnung „Weiselbergpark“ von 2008.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Gesundheitszentrum / Seniorenwohn- und -pflegeheim Weiselberg“, bestehend aus Plan und Begründung, im Rathaus der Gemeinde Freisen, Fachbereich 3, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Gesundheitszentrum / Seniorenwohn- und -pflegeheim Weiselberg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande

gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Freisen, 17.03.2020

Siegel

Der Bürgermeister